

Einleitender Erläuterungsbericht

1. Rückblick

Aufgrund der fortschreitenden Sohleintiefung an der Unteren Isar bestand Handlungsbedarf an flussbaulichen Maßnahmen, welcher zu einem Gesamtkonzept zur „Sanierung der Unteren Isar“ von Gottfrieding bis zur Mündung in die Donau führte.

Die Maßnahmen zur Stabilisierung der Isar im Bereich von Fluss-km 21,0 bis 8,3, hier das beantragte Verfahren zur Stützkraftstufe Pielweichs, ist Bestandteil dieses Gesamtkonzeptes. Zur Erarbeitung des Konzeptes wurden eine Reihe von Untersuchungen durch den Unternehmensträger (Freistaat Bayern und E.ON Wasserkraft GmbH, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut), das damalige Landesamt für Wasserwirtschaft und unter Mitwirkung der Technischen Universität München und verschiedenen Ingenieurbüros durchgeführt.

Für die Stützkraftstufe Pielweichs war Planungsgrundlage zunächst die landesplanerische Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 16.05.1988, in der die Art und Weise der flussbaulichen Maßnahmen zur Vermeidung der fortschreitenden Sohlerosion vorgegeben wurde wie auch konkrete Maßnahmen im Interesse von öffentlichen und privaten Belangen. In der landesplanerischen Beurteilung vom 18.12.1991 erfolgte eine Ergänzung mit konkreten Vorgaben für die Ausführung und Gestaltung der Ersatzfließgewässer.

Mit Schreiben vom 25.07.1988 beantragte der Unternehmensträger die Planfeststellung für die Stützkraftstufe Pielweichs (einschließlich Kraftwerk) und im Auftrag der heutigen E.ON Kraftwerke GmbH, Sparte Wasserkraft, die Bewilligung für den Betrieb des Kraftwerkes. Die Unterlagen wurden ergänzt durch den Antrag vom 28.02.1989. Im Zuge des Wasserrechtsverfahrens kam es im Folgenden noch zu sieben weiteren Planänderungen.

Der wasserrechtliche Bescheid durch das Landratsamt Deggendorf erging am 15.04.2002. Er umfasste

- die Planfeststellung zur Sanierung der Unteren Isar von Fluss km 21,0 bis 8,3
- die Bewilligung zum Betrieb des Kraftwerkes Pielweichs
- die gehobene Erlaubnis zur Herstellung von Grundwasserschwankungen und Bewirtschaftung des linksseitigen Ersatzfließgewässers sowie
- die Baugenehmigung für das Krafthaus.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen und Details wird auf die ursprünglichen Antragsunterlagen und den Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 15.04.2002 verwiesen.

Die im Planfeststellungsverfahren beantragten Maßnahmen waren zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses auf der Grundlage des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach §9a WHG (alt) bis auf die Herstellung der Ausleitungsbauwerke, der Ersatzfließgewässer, des Abfanggrabens, der sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Grundwasserschwankungen ausgeführt. Der Einstau erfolgte im Februar 1994.

2. Klage und Urteil

Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf wurde durch die Klage des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 23.05.2002 nicht rechtskräftig. Das Urteil des VG Regensburg vom 24.07.2006 hob den Bescheid des Landratsamtes Deggendorf wieder auf. Betroffen waren davon die Planfeststellung und die Gehobene Erlaubnis, nicht aber die Genehmigung zum Bau bzw. die Bewilligung zum Betrieb des Kraftwerkes.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesadvokatur Bayern und die E.ON Wasserkraft GmbH legten beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Berufung gegen dieses Urteil ein. Die Berufung wurde mit Entscheidung des VGH am 27.01.2007 zugelassen.

Der VGH regte darauf in der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2008 Vergleichsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Bund Naturschutz an. Es fanden daraufhin in der zur Frist gesetzten Zeit von etwa 2,5 Monaten mehrere Gespräche unter der Moderation der Regierung von Niederbayern statt. Es konnte zwar ein Vergleich formuliert werden, der Bund Naturschutz konnte dem aber nicht zustimmen und der Rechtsstreit somit nicht für beendet erklärt werden.

Daraufhin verkündete der VGH München am 27.06.2008 das Urteil. Das Urteil des VG Regensburg vom 24.07.2006 wurde insoweit aufgehoben, als es den Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 15.04.2002 aufhebt, was die gehobene Erlaubnis betrifft. Hinsichtlich der Planfeststellung wurde unter Abänderung des Urteils des VG Regensburg festgestellt, dass der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf

rechtswidrig ist und nicht vollzogen werden darf, da die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig darin festgesetzt sind und Nachweise nicht vollständig geführt waren. Nach Auffassung des VGH ist dies jedoch grundsätzlich heilbar und es bedarf hierzu eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens.

Im Wesentlichen sind in einem ergänzenden Verfahren folgende Punkte abzuarbeiten:

- Überprüfung und Darstellung der Auswirkungen des Projektes auf das Abflussverhalten und Hochwassergeschehen
- Naturschutzfachliche Neubilanzierung mit Darstellung und Bewertung der Eingriffe sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (getrennt in Ausgleich und Ersatz) mit Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans

3. Sachstand

Nach der Urteilsverkündung erfolgte zunächst eine Auswertung des Urteils und seiner Begründung zwischen allen Beteiligten (Landratsamt Deggendorf, Unternehmensträger, Regierung von Niederbayern, Bund Naturschutz). Daraufhin erfolgte innerhalb verschiedener Gremien mit den Beteiligten eine Festlegung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise bezüglich dem Umgang mit den vorhandenen Daten, der zusätzlich erforderlichen Planungen, den hydraulischen Nachweisen und naturschutzfachlicher Bilanzierung im Hinblick auf das ergänzende Planfeststellungsverfahren.

Es wurden insbesondere folgende Festlegungen getroffen:

3.1 Hochwasserabfluss

Das LfU erstellt auf der Grundlage der hydrologischen Daten eine Hochwasserwelle des maßgebenden 100-jährlichen und 5-jährlichen Isarhochwassers am Pegel Plattling. Um einen Bezug zum ursprünglichen Antrag herzustellen werden Wellen mit den im ursprünglichen Antrag zugrunde gelegten Abflusswerten erzeugt. Mit diesen Wellen wird instationär zwischen dem Pegel Landau und Plattling gerechnet, jeweils mit der Situation vor und nach dem Bau der SKS Pielweichs. Die Ergebnisse sind am Pegel Plattling hinsichtlich Laufzeit und Abfluss zu vergleichen.

3.2 Nachweis des Ausgleichs verlorener Rückhalteflächen

Durch den Ausbau und den Dauereinstau gehen zwischen dem ursprünglichen Isarufer und den ursprünglichen Isardeichen ca. 92 ha Vorlandfläche mit reduzierter Rückhaltefunktion verloren. Der ursprüngliche Isarabschnitt war schon vor dem Ausbau stark verändert. Die Isar wurde im 20. Jh. reguliert, Flussschleifen wurden abgeschnitten; es blieben nur noch schmale Vorländer mit Einheitsbreite übrig.

Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen ist nach § 68 Abs. 3 Zf. 1 WHG nach heutigem Recht zu bewerten und auszugleichen. Abzustellen ist beim Ausgleich auf Funktion und Wirkung; der Ausgleich ist funktionsgleich (Zf. 5.5 c der Handreichung „Festsetzung und Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern“) und wirkungsgleich zu schaffen (Zf. 5 Niederschrift zur Besprechung am StMUV vom 10.11.2008). Zu berücksichtigen ist, dass sich die natürliche Rückhaltefunktion nur auf einen bestimmten Hochwasserabfluss beziehen kann (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht, WHG, § 67 Rdnr 14). Rückhaltefunktion besaß die verlorene Rückhaltefläche der schmalen Vorländer ohnehin nur für kleinere Hochwässer im Umfang des HQ1 bis HQ5.

Der wirkungs- und funktionsgleiche Ausgleich des Rückhalteflächenverlustes erfolgt über die Ausdeichung links auf Höhe Fl.km 17,4 bis 18,4 und durch die möglichen Ausuferungen des linksseitigen Ersatzfließgewässers im Auwald bei Abflüssen in der Isar größer MQ. Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem ehemalige abgeschnittene Flussschleifen der Isar innerhalb der Auwälder wieder in die Überschwemmung einbezogen werden sollen. Damit werden frühere Überschwemmungsflächen, die als Rückhalteflächen geeignet sind, wieder hergestellt (§ 77 WHG).

Inwieweit sich das natürliche Abflussverhalten durch die Inanspruchnahme der Rückhalteflächen ändert, wird in Folge von 3.1 abgehandelt.

3.3 Ergänzende Planungen

- Stadtdurchgang Plattling: Landschafts- und stadtgerechte Planung des rechts- und linksseitigen Isarvorlandes im Stadtbereich mit naturnaher Gewässerentwicklung und Berücksichtigung von Freizeit und Erholung
- Ersatzfließgewässer links: Ausleitung aus der fließenden Welle, angedacht sind in Abhängigkeit vom Wasserstand der Isar dynamisch variierende Abflüsse (bei Mittelwasser der Isar ca. $6\text{ m}^3/\text{s}$), ungesteuertes und für Fische und Makrozoobenthos durchgängiges Ausleitungsbauwerk, ungedichtete Sohle des Ersatzfließgewässers mit Wasserspiegellage im Bereich des mittleren Grundwasserstandes außerhalb des Auwaldbereiches, Durchgängigkeit im Ersatzfließgewässer mit möglichen Umlagerungs- und Dynamikeffekten, Ausuferungsmöglichkeiten mit Überschwemmungsbereichen im Auwaldbereich unterhalb der Schmidmühle bei Abflüssen der Isar größer als der mittlere Abfluss

Da die Grundwasserstände unabhängig vom Ersatzfließgewässer auch über Niederschläge im Talraum der Isar beeinflusst werden, kann es notwendig werden auch die Abflüsse im Ersatzfließgewässer zu beschränken, um Nachteile für Dritte zu vermeiden. Auch nach der landesplanerischen Beurteilung darf es grundsätzlich keine Benachteiligung für Dritte ergeben. Hydraulische Berechnungen mit verschiedenen Abflüssen im linken Ersatzfließgewässer in Kombination mit Grundwassermodell (Überprüfung der Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse).

Für das Ausleitungsbauwerk wurde ein Modellversuch an der wasserbaulichen Versuchsanstalt in Oberrach der TU München durchgeführt.

- Abfanggraben links: Grunddaten bleiben unverändert gegenüber der ursprünglichen Planung; der Lauf wurde aus naturschutzfachlichen Minimierungsgründen geringfügig verändert, nimmt unterhalb der Schmidmühle die Wassermenge des derzeitigen Längenmühlbachs auf. Entwässerungs- und Trennfunktion zwischen Auwaldbereich und landwirtschaftlichem Bereich. Er ist Vorfluter für Grundwasserschwankungen und Ausuferungen bei höheren Abflüssen im Ersatzfließgewässer
- Ersatzfließgewässer rechts: bleibt grundsätzlich unverändert gegenüber der ursprünglichen Planung, konstanter Abfluss von ca. $3\text{ m}^3/\text{s}$, Ausleitung aus dem Staubereich, Ausleitungsbauwerk soll für Fische durchgängig gestaltet werden, übernimmt Trennfunktion zwischen Auwald und landwirtschaftlichen Bereich, der Wasserspiegel liegt auf mittlerem Grundwasserniveau, Vorfluter für Infiltration
- Renaturierung der Isar unterhalb der Stützkraftstufe Ettling: Zwischen FI-km 20,4 und FI-km 18,5 sind rechts und linksseitig Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung (Entnahme der Uferverbauung und Neuanlage von Nebenarmen) geplant.

3.4 Naturschutzfachliche Gesamtbilanzierung

Für die bislang vorhandene Planung ist nach Gerichtsurteil eine nochmalige Gesamtbilanzierung mit Darstellung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen (getrennt nach Ausgleich und Ersatz) durchzuführen. Zusätzlich ergeben sich aus dem Gerichtsurteil neue Planungen, die Auswirkungen auf die Gesamtbilanzierung haben.

Für die Erstellung der Gesamtbilanzierung war zunächst eine digitale Aufbereitung der vorhandenen Daten erforderlich.

Es wurde festgelegt, dass der räumliche Umgriff des Landschaftspflegerischen Begleitplans gegenüber den ursprünglichen Planungen unverändert bleibt.

Die Erkenntnisquellen und die Kartierungen aus der Zeit vor dem Staustufenbau sind gut und ausreichend und werden weiterverwendet. Nachdem sich das Naturschutzrecht als auch der Gebietsstatus (FFH) zwischenzeitlich geändert haben, sind jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für neu angedachte Maßnahmen zusätzlich erforderlich und auf den Istzustand bezogen zu prüfen.

Außerdem erfolgte eine Abstimmung hinsichtlich der faktormäßigen Bewertung sowohl des Eingriffs als auch von möglichen Kompensationsmaßnahmen.

Zur Festlegung des zusätzlichen Untersuchungsumfanges fanden Scopingtermine statt, für die fischereilichen Belange im Mai 2009, für die übrigen naturschutzfachlichen Belange im November 2009.

Zusätzlich erfolgte eine Abstimmung der hier beantragten Maßnahmen zum Maßnahmenplan des FFH-Managementplans (FFH-Gebiet Untere Isar zwischen Landau und Plattling).

3.5 sonstige Festlegungen hinsichtlich der Grundlage für die Beurteilung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

Grundlage für die Beurteilung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind grundsätzlich die Verhältnisse **vor** dem Bau der SKS Pielweichs bspw. in Bezug auf naturschutzfachliche Anforderungen, Grundwasserverhältnisse oder Abflussverhältnisse.

Die Planungen werden jedoch so angepasst, dass sich keine spürbaren Auswirkungen ergeben auf

- Landwirtschaftliche Bereiche außerhalb des Abfanggrabens bezogen auf das Grundwasser- und Abflussregime für die derzeitigen mittleren Verhältnisse (linksseitig, rechtsseitig ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Planungen keine Änderungen)
- Siedlungsbereiche bezogen auf das Grundwasser- und Abflussregime für die derzeitigen mittleren Verhältnisse

Sachstand zur Infiltration über begleitende Rohrleitungen:

Nach Abweisung der Klage gegen die gehobene Erlaubnis zur Ausleitung von Isarwasser in die dammbegleitenden Infiltrationsleitungen war die Bewirtschaftung der Leitungen im Hinblick auf Bewässerung, zunächst wegen des noch fehlenden Abfanggrabens noch beschränkt auf die Simulation eines einjährigen Isarereignisses, rechtlich und tatsächlich möglich. Da die künstliche Infiltration bislang nicht erprobt war, war ein iterativer Prozess bei der Steuerung der Ausleitungen sowohl nach Dauer als auch nach Menge notwendig. Versuche wurden ab dem Frühjahr 2009 jeweils außerhalb der Vegetationsperioden, zunächst unabhängig vom Isarabfluss, sowohl links- als auch rechtsseitig durchgeführt. Zur Überprüfung der Wirkung der Infiltration wurden geeignete Grundwassermessstellen mit Datenfernübertragung ausgestattet.

Ursprüngliches Ziel der Infiltration war die Erzeugung von Grundwasserschwankungen im Auwaldbereich. Im Zuge der Versuche hat sich gezeigt, dass sich die ausgeleiteten Wassermengen über die natürlich vorhandenen Geländestrukturen im Auwald rechts- wie linksseitig vor allem oberflächlich verteilt und somit oberirdische Überschwemmungen erzeugt. Für die Dauer der Rohrleitungsbewirtschaftung (jeweils ca. eine Woche) ergaben sich jedoch nur geringfügige Tendenzen und Auswirkungen im Grundwasserbereich. Diese werden auch durch die Anhebung der Grundwasserstände im Auwaldbereich (siehe vorgelegte Unterlagen) kompensiert.

Ziel der Infiltrationsversuche war die Erarbeitung eines Konzeptes für die Bewirtschaftung der Rohrleitungen (Betriebsanleitung). Dieses Konzept wird mit diesem Antrag ebenfalls vorgelegt.

Bei einer Ausleitung, wie im ursprünglichen Verfahren ebenfalls beantragt, von erhöhten Wassermengen ab einem fünfjährigen Hochwasser in der Isar werden keine wesentlich größeren Überschwemmungsbereiche erwartet. Auch die erwarteten zusätzlichen Auswirkungen im Grundwasserregime gegenüber den Ausleitungsmengen ab einem einjährigen Isarhochwasser werden sich nach den eingetroffenen Erfahrungen nicht einstellen. Deshalb wird hiermit lediglich die Infiltration gemäß einjährlichem Isarhochwasser (mit den entsprechenden Ausleitungsmengen) zum Zeitpunkt der entsprechenden Ereignisse in der Isar, wie bereits mit der erteilten Gehobenen Erlaubnis erteilt, weiterverfolgt.

4. Vorgezogene Maßnahmen

Da gerade die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen für die Stützkraftstufe Pielweichs noch weitgehend nicht umgesetzt werden konnten, wurden in Abstimmung mit den Beteiligten in den letzten Jahren einige Kompensationsmaßnahmen vorgezogen. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die in Bezug auf die Ausführung unstrittig waren, auf Grundstücken des Freistaats Bayern liegen und bei denen keine Auswirkungen auf Dritte zu befürchten waren.

Dies sind beispielsweise

- Die Renaturierung der Isar mit strukturverbessernden Maßnahmen im Stadtbereich Plattling
- Entlandung des Isaraltwassers bei Neutiefenweg
- Aufforstungen und Waldumbau auf ca. 3,5 ha Fläche

Diese Maßnahmen gehen ebenfalls, wie bereits früher mit dem Bau der SKS durchgeführte Kompensationsmaßnahmen, in die Gesamtbilanzierung mit ein.

5. Zusammenstellung der Unterlagen

Grundlage für den wasserrechtlichen Antrag sind weiterhin die ursprünglich eingereichten Unterlagen. Diese Unterlagen werden für das Ergänzende Verfahren erweitert um die neu hinzukommenden Teile, die in einen Technischen Teil und einen Naturschutzfachlichen Teil unterteilt sind (siehe Gliederung). Dabei werden die projektierten Maßnahmen und zu führenden Nachweise getrennt in einzelnen Kapiteln abgehandelt und hinsichtlich der naturschutzfachlichen Anforderungen in der Gesamtbilanzierung bzw. LBP wieder zusammengeführt.

Vorhabensträger:
Landshut, den 20.08.2014

Wasserwirtschaftsamt Landshut

Bernhard Eichner
Bauberrat